

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Vom 5. Mai 2013)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 2013)

I.

GS V C/1/1, Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie das Feuerwehrwesen zu regeln.

Art. 3 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Kantonale Sachversicherung (Glarnersach) (Sachüberschrift geändert)

¹ Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz ist die Glarnersach zuständig.

² *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Glarnersach sorgt zusammen mit den Gemeinden dafür, dass eine wirksame Schadenverhütung und -bekämpfung gewährleistet ist.

Art. 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

Brandschutzvorschriften (Sachüberschrift geändert)

¹ Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse verhütet werden, wobei die Sicherheit von Mensch und Tier in erster Linie zu gewährleisten ist.

² Es gelten die Vorschriften, die durch das Interkantonale Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse für verbindlich erklärt worden sind.

³ Der Regierungsrat kann weitere allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen für verbindlich erklären und zusätzliche Regelungen erlassen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zuständigkeit der Glarnersach (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Glarnersach insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- d. (geändert) Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in Belangen der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie die Erteilung von Empfehlungen;
- f. (neu) Erteilung der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichtigung.

² Besteht bei Trockenheit oder Wasserknappheit bzw. bei Veranstaltungen die Möglichkeit erhöhter Brandgefahr, ordnet die Glarnersach die erforderlichen Massnahmen an; sie kann Verbote aussprechen.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen Kontrollen durchgeführt.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Glarnersach ist für die Brandschutzkontrolle zuständig.

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln trifft die Glarnersach zulasten des Eigentümers die notwendigen Massnahmen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Eigentümer von wärmetechnischen Anlagen sorgen periodisch für deren fachgerechte und vorschriftsgemässe Kontrolle und Reinigung. Sie haben festgestellte Brandschutzmängel beheben zu lassen.

² Der Regierungsrat erlässt die für die Kontrolle und Reinigung erforderlichen Regelungen, insbesondere legt er die Kontroll- und Reinigungsintervalle fest.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Zulassung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Ausübung der Kaminfegertätigkeit bedarf der Zulassung (Bewilligung) durch die Glarnersach; diese führt eine öffentliche Liste über die zugelassenen Kaminfeger.

² Für die Erteilung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. (neu) höhere Fachprüfung;
- b. (neu) ausreichende Berufshaftpflichtversicherung;
- c. (neu) Kenntnisse der Brandschutzvorschriften;
- d. (neu) Gegenrecht des betreffenden Kantons bei ausserkantonalen Gesuchstellenden.

³ Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Pflicht, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten auszuführen.

⁴ Der Regierungsrat legt die für die Zulassungserteilung erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen fest und regelt die Anerkennung von ausserkantonalen Fähigkeitsausweisen bzw. Berufszulassungen. Er kann Richttarife für die Kaminfegertätigkeit festlegen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Dokumentations-, Melde- und Mitwirkungspflichten (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kaminfeger haben zuhanden der Glarnersach die von ihnen durchgeführten Kontroll- und Reinigungstätigkeiten zu dokumentieren.

² Festgestellte Brandschutzmängel melden die Kaminfeger unverzüglich schriftlich der Glarnersach und den Eigentümern. Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.

³ Die Glarnersach prüft periodisch, ob die vorschriftsgemässe Kontrolle der wärmetechnischen Anlagen erfolgt ist.

⁴ Die Eigentümer bzw. Nutzer von wärmetechnischen Anlagen haben für die Kontrolle Zutritt zu gewähren.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Entzug der Zulassung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann entzogen werden, wenn deren Inhaber

- a. (neu) gegen Berufspflichten verstösst oder brandschutzrechtliche Bestimmungen verletzt;
- b. (neu) die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder Handlungen vornimmt, die mit dem Kaminfegerdienst unvereinbar sind.

² **Aufgehoben.**

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Glarnersach kann öffentlichen und privaten Betrieben gestatten oder sie bei erheblicher Brandgefahr auch verpflichten, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu unterhalten.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

Betrieb und Organisation (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nähere Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Feuerwehren, insbesondere regelt er

Aufzählung unverändert.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sind befreit:

- a. *(neu)* Personen, die mit jemandem in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, der Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Feuerwehr leistet;
- b. *(neu)* Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr.

³ Das Feuerwehrintspektorat befreit in begründeten Ausnahmefällen von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sodann weitere Personen, insbesondere solche:

- a. die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben;
- b. behinderungsbedingt dienstuntauglich sind.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch die Leistung von Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt mindestens 80 Franken und höchstens 400 Franken pro pflichtige Person und Jahr; befreite Personen haben keine Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

² Der Regierungsrat erlässt einen nach Massgabe des steuerbaren Einkommens gestaffelten Tarif.

³ Bei in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen wird die Abgabe aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens zusammen erhoben.

⁴ Vollendet die ältere der in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen das 50. Altersjahr, fällt die Abgabe für beide Personen weg.

⁵ Der Regierungsrat regelt den Bezug der Abgabe und deren Überweisung an die Gemeinden und die Glarnersach gemäss dem nach Artikel 39 festzulegenden Schlüssel. Er bezeichnet insbesondere die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz führt die Glarner-sach je eine separate Rechnung für den Bereich Schadenverhütung (Präven-tion) und Schadenbekämpfung (Intervention/Feuerwehr).

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Feuerwehersatzabgabe wird auf die Feuerwehren und die Glarnersach aufgeteilt.

² Der Regierungsrat legt aufgrund der jeweiligen Finanzsituation im Feuer-wehrwesen die Aufteilung der Feuerwehersatzabgabe jährlich fest. Der An-teil für die Glarnersach beträgt zwischen 25 und 50 Prozent.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten. Diese beträgt:

- a. (neu) 10 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für Hotels und industrielle Gebäude;
- b. (neu) 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für alle übrigen Gebäude.

² Für Betriebe, welche eine Betriebsfeuerwehr oder eine Betriebslöschgruppe nach den geltenden Brandschutzvorschriften betreiben, gelten folgende Er-mässigungen:

- a. (neu) 25 Prozent für Betriebslöschgruppen;
- b. (neu) 50 Prozent für Betriebsfeuerwehren.

³ Als Industrie- und Hotelbauten gelten Gebäude gemäss Artikel 21 des Sachversicherungsgesetzes.

⁴ Der Einzug der Brandschutzabgabe erfolgt durch die Glarnersach und fliesst dieser für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz zu. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Aufteilung in die Bereiche Prävention und Intervention.

Art. 41 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Beiträge der Privatversicherungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen fliessen der Glarnersach zu.

Art. 42 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Soweit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, sind folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich:

Aufzählung unverändert.

^{1a} In den übrigen Fällen ist der Verursacher, und, wenn kein solcher feststellbar ist, derjenige, dem die Sachherrschaft zukommt, für die Feuerwehreinsätze kostenpflichtig.

² Die Grundsätze des Schadenersatzrechts des Obligationenrechts gelten sinngemäss. In Härtefällen kann die Kostenpflicht ermässigt oder von ihr gänzlich entbunden werden.

Art. 45 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

Mittelverwendung durch die Glarnersach (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Glarnersach verwendet ihre Mittel für:

Aufzählung unverändert.

² Betriebs- und Unterhaltskosten von kantonalen Feuerwehrmitteln können den Feuerwehren nach Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden. Verbleibende Betriebsdefizite werden durch die Glarnersach ausgeglichen. Die Glarnersach erlässt ein Reglement.

³ Die Glarnersach richtet Beiträge aus an:

Aufzählung unverändert.

⁴ Die für die Aufsicht über die Glarnersach zuständige Behörde regelt die Anspruchsberechtigung.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen der Kantonalen Sachversicherung bzw. der Glarner-sach oder des Feuerwehrinspektorates, die gestützt auf dieses Gesetz erge-hen, kann bei dieser innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit kurzer Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu be-zeichnen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 82 des Verwal-tungsrechtspflegegesetzes.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Vollzugsbestimmungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat kann dem Verwaltungsrat der Glarner-sach in Ergänzung zu den von ihm erlassenen Vollzugsbestimmungen die Regelung fachtechni-scher Bereiche übertragen, wie Brandschutzkontrollen, Kaminfegerwesen, Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren sowie deren Or-ganisation.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 49a (neu)

Übergangsbestimmungen

¹ Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschrif-ten angepasst werden.

² Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Geset-zesrevision erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.

³ Von der Feuerwehrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechts aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden.

⁴ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesrevision hängige Verfahren oder Geschäfte werden nach dem alten Recht behandelt.

⁵ Die nach bisherigem Recht im Kanton zugelassenen Kaminfeger erhalten ohne Gesuch eine Zulassung, vorbehältlich des Gegenrechts gemäss Arti-kel 17 Absatz 2 Buchstabe d. Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen dieser Gesetzesrevision mit deren Inkrafttreten.

II.

GS V C/1/2, Verordnung zum Brandschutzgesetz vom 26. November 2003, wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.